

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25809 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs
(Gesetz zur Verringerung verjährungsbedingter Einnahmeausfälle bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 des Handelsgesetzbuches)**

A. Problem

Die Fraktion der AfD stellt fest, dass bei einem Verstoß von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft gegen die Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) gemäß § 335 des Handelsgesetzbuches (HGB) ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen sei. Die Vollstreckungsverjährungsfrist des Ordnungsgeldes betrage gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zwei Jahre. Im Zeitraum von 2010 bis 2019 sei es zu Einnahmeausfällen in Höhe von insgesamt mehr als 208 Millionen Euro gekommen, weil Forderungen nicht innerhalb der Verjährungsfrist hätten eingetrieben werden können.

Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Ordnungsgeld im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB solle daher auf vier Jahre verlängert werden, um dem BfJ genügend Zeit einzuräumen, die Ordnungsgeldforderungen fristgerecht einzutreiben.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25809 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender und
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/25809** in seiner 204. Sitzung am 14. Januar 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 130. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Antrag der Fraktion der AfD, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, abgelehnt. In seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 hat er die Vorlage abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte den Inhalt und die Hintergründe ihres Gesetzentwurfs und bezeichnete dessen Umsetzung als zwingend notwendig. Aus der Regelung des § 335 HGB folge eine Verpflichtung zur Durchführung von Ordnungsgeldverfahren und der Durchsetzung von Ordnungsgeldforderungen, der Nichtvollzug des Gesetzes könne nicht mit einem Interesse am Schutz der Wirtschaft begründet werden. Sie verwies insbesondere darauf, dass die verjährungsbedingten Einnahmeausfälle von 4 Millionen Euro im Jahr 2010 auf ca. 45 Millionen Euro im Jahr 2019 gestiegen seien; insgesamt seien mittlerweile Einnahmeausfälle in einer Höhe von mehr als 200 Millionen Euro zu verzeichnen. Obgleich der Bundesrechnungshof bereits im Jahr 2016 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Verlängerung der Verjährungsfrist angeregt und das Ministerium daraufhin noch in der 18. Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, sei dieser letztlich nicht verabschiedet worden. Nunmehr sei die 19. Wahlperiode fast beendet, die Vollstreckungsverjährungsfrist betrage noch immer zwei Jahre und es entstünden weiterhin jährliche Einnahmeausfälle in Millionenhöhe. Die Verjährungsfrist im Vollstreckungsverfahren von zwei Jahren sei viel zu kurz, nicht einmal hinsichtlich des Erkenntnisverfahrens gebe es außer im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldbereich eine derart kurze Verjährungsfrist. Soweit die Fraktion der FDP die Ablehnung der Verlängerung der Verjährungsfrist auf ein schwindendes Vollstreckungsinteresse durch Zeitablauf stütze, werde von ihr kein konsistenter Maßstab angewandt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Bericht des Bundesrechnungshofs sei bekannt und das Problem vor einigen Jahren ausführlich diskutiert worden. Es dürfe für Unternehmen keine Belastungen zur Folge haben, wenn Behörden die fristgerechte Durchsetzung von Ordnungsgeldforderungen nicht gelungen sei. Durch die Corona-Krise hätten die Wirtschaft und auch die Gesellschaft insgesamt derzeit erhebliche Lasten zu tragen. Wenn in dieser Phase die Belastungen noch erweitert würden, weil staatliche Forderungen aus verschiedensten Gründen nicht hätten durchgesetzt werden können, wirke dies faktisch wie eine Steuererhöhung.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass der Gesetzentwurf die Rechtsnatur eines Ordnungsgeldes in Abgrenzung zu gewöhnlichen Abgabenforderungen verkenne. Zweite dienten zur Beschaffung von Einnahmen für den Staatshaushalt, das erste sei ein unmittelbar auf den Steuerpflichtigen einwirkendes Zwangsmittel, das ihn zur

Einhaltung seiner Verpflichtungen anhalten solle. An der Vollziehung eines Ordnungsgeldes fünf Jahre nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkts der Pflichterfüllung bestehe kein Interesse, weil der Zweck, die Unterrichtung und Transparenz der wirtschaftlichen Kreise, nicht mehr erfüllt werden könne. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist sei systemwidrig, auch könnten Forderungen, die nach zwei Jahren nicht hätten vollstreckt werden können, oftmals auch nach vier Jahren nicht vollstreckt werden, weil betroffene Gesellschaften den Betrieb eingestellt hätten bzw. vermögenslos geworden seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass es an vielen Stellen der Verwaltung Vollzugsdefizite gebe. Allein die Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist sei jedoch keine Lösung, entscheidend sei eine Untersuchung der Ursachen mangelnden Vollzugs. Dies sei in der 19. Wahlperiode zu wenig thematisiert worden, müsse daher in der kommenden Legislatur stärkere Beachtung finden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die vom Gesetzentwurf thematisierte Problematik eingehende Erörterung erfahren habe, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist aus den bereits von der Fraktion der FDP vorgetragenen Gründen jedoch als wenig erfolgsgerecht beurteilt werde und der Komplex daher nicht erneut aufgegriffen worden sei.

Die **Bundesregierung** führte aus, es sei das gemeinsame Ziel von BMJV und BfJ, die Beitreibungsquote im Ordnungsgeldverfahren zu erhöhen. Es handele sich bei aufgrund von Verjährung niederschlagenden Ordnungsgeldforderungen jedoch in der Regel um wertlose Forderungen, sodass nicht gesichert sei, dass eine Verlängerung der Verjährungsfrist die Beitreibungsquote substantiell erhöhen würde. Das BMJV und das BfJ hätten sich daher zuletzt auf andere Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibungsquote konzentriert. Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie der Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, der derzeit im Deutschen Bundestag beraten werde, würden die gesetzlichen Voraussetzungen erleichtert, unter denen das BfJ eine Bankdatenabfrage durchführen könne. Hierdurch könne es insbesondere Informationen über im Inland bestehende Konten des Unternehmens, gegen das ein Ordnungsgeldverfahren durchgeführt werde, erlangen. Zweitens habe das BfJ seinen standardisiert verwendeten Vollstreckungsauftrag erweitert, die Gerichtsvollzieher/-innen würden nunmehr im Falle des Scheiterns einer Zustellung der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft beauftragt, die öffentliche Zustellung gem. §§ 185 ff. Zivilprozessordnung in eigener Zuständigkeit zu bewilligen und die Ausführung zu beantragen. Werde die Ladung öffentlich zugestellt, gelte die Aufforderung zur Vermögensauskunft bei Nichtreaktion der Schuldnerin bzw. des Schuldners als verweigert, wodurch die Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 Justizbeitreibungsgesetz erfüllt seien und das BfJ eine Bankdatenabfrage durchführen könne. Drittens sei geplant, dass das BfJ und die Gerichtsvollzieher/-innen ab September 2021 nur noch elektronisch miteinander kommunizierten, wodurch das Vollstreckungsverfahren beschleunigt werden solle. Viertens sollten mit dem Ziel der Beschleunigung Ordnungsgeldverfahren gegen die Gesellschaft in Zukunft häufig auf Ordnungsgeldverfahren gegen den gesetzlichen Vertreter umgestellt werden, wodurch wegen der Möglichkeit der Vollstreckung in dessen Privatvermögen ein zusätzlicher Offenlegungs- und Zahlungsdruck entstehe. Schließlich solle eine Beschleunigung des Abbaus der Rückstände bei Beitreibungsverfahren durch die Einstellung zusätzlicher befristeter Arbeitskräfte erreicht werden.

Berlin, den 21. April 2021

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin